

Satzung



Torgauer Ruderverein e.V.
Pestalozziweg 15 • 04860 Torgau

§1
Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Torgauer Ruderverein e.V.“. Er ist am 29. Juni 1991 gegründet und in das Vereinsregister am 13. November 1991 unter der Registriernummer 139 beim Kreisgericht Torgau eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachträger des am 10. Juli 1909 in Torgau unter Nr. 7 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Torgau eingetragenen Torgauer Ruderverein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Torgau
3. Als Gerichtsstand gilt Torgau

§2
Flagge, Vereinsfarben

1. Die Vereinsflagge ist blau-weiß. Sie ist in vier rechteckige Felder geteilt und trägt die blaue Farbe in der rechten oberen und linken unteren Ecke. Die anderen Felder sind weiß; in der Mitte stehen die roten Buchstaben „TRV“
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß

§3
Zweck des Vereins

1. Der Torgauer Ruderverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgeordnetenordnung.
2. Zweck des Torgauer Rudervereins e.V. ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten. Die Mitglieder unterstützen und fördern die Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme von Behinderten.
3. Alle Mitglieder des Vereins fühlen sich der Gesunderhaltung der Umwelt verpflichtet.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. und erkennt dessen Statuten an.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ausübenden Mitgliedern,
 - c) korporative Mitgliedern,
 - d) unterstützenden Mitgliedern.
2. Die ausübenden Mitglieder unterteilen sich in
 - a) Vollmitglieder,
 - b) Jugendliche Mitglieder.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren sowie die Mitgliederversammlungen zu besuchen, dabei Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigte sind die jugendlichen und ausübenden Mitglieder ab den vollendeten 16. Lebensjahr, jedoch erst nach einjähriger Mitgliedschaft. Die Wahl ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Bei Entscheidungen, die sie selbst treffen, ruht ihr Stimmrecht.
2. Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
4. Die Angehörigen der korporativen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ausübende Mitglieder.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedsgruppen zu zahlen.
6. Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein bei der Verfolgung seines Zweckes zu unterstützen bereit ist.
7. Ausübende Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unterstützende Mitglieder werden.
8. Die unterstützenden Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlungen. Dabei ist für je angefangene 30 unterstützende Mitglieder ein Vertreter zu wählen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bewirbt er sich als ausübendes oder junges Mitglied, muss er versichern, dass er Freischwimmer ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen hiervon befreien.
2. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mitzuunterschreiben.
3. Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgerätes nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.
4. Wird kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt der Vorstand über diesen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung der Frist durch den Vorstand erfolgen. Ist der Aufnahme unter Angaben von Gründen widersprochen worden oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet der Ehrenrat, sofern der Bewerber das wünscht. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann er innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 6 Monate rückständig und zweimal durch eingeschriebenen Brief erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
 - wenn begründete Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten (z. B. unehrenhaftes oder strafbares Verhalten außerhalb des Vereins).Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, welche mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschluss endgültig entscheidet.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins oder des Rudersports.
 - e) Ausschluss gemäß Buchstabe d) erfolgt nur durch den Ehrenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, der mit eingeschriebenem Brief zu laden ist, dem Vorstand und evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt wurde. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Weg (§12.2) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
 - f) Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein und aus dem Vereinsvermögen auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge an den Verein bleibt bestehen

§8

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Mitgliedsgruppen (§4) abgestuft werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist ab dem 01. des Monats, in dem der Beitritt zum Verein erfolgt, zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht die Verpflichtung der Beitragsleistung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Eine Aufnahmegebühr wird ab 01. 01. 1993 erhoben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen ehrenamtlichen Arbeitsdienst im Bootshaus oder auf dem Gelände des Rudervereins zu leisten. Diese Verpflichtung kann durch Zahlung eines Stundensatzes, der ebenso wie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, abgegolten werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem

Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

9. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem Stellvertreter / Organisation und Technik,
 - d) dem Stellvertreter / Sport,
 - e) dem Stellvertreter / Breitensport, Koordination Kommune,
 - f) dem Stellvertreter / Justitiar,
 - g) dem Stellvertreter / Finanzen und Kasse (Schatzmeister),
 - h) dem Schriftführer / Pressewart (Nachrichtenblatt) ohne Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und:
 - a) dem Beitragskassierer,
 - b) dem Wanderruderwart, Vertreter der Ruderwarte und des Breitensports intern,
 - c) dem Vertreter der Trainer und Übungsleiter,
 - d) dem Bootswart / Hauswart und Materialwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Wirtschaftswart,
 - g) dem Aktivensprecher,
 - h) dem Vergnügungswart,
 - i) dem Schriftführer / Pressewart,
 - j) dem Verbindungsmann Kommune / Ämter / Investitionen / ABM.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter und den Stellvertreter Finanzen und Kasse vertreten. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zwei der unter 1b) bis 1g) genannten Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur dann vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorlage an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Einzelmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Rechtsgeschäfte bis zum Werte von 1.000,- DM abschließen. Rechtsgeschäfte über 1.000,- DM sowie die Einleitung eines Rechtsstreites hat die geschäftsführende Vorstandschaft zu beschließen. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Anleihen über 10.000,- DM hat eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Vernachlässigt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgabe, so kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung kann die Wahl durch Zuruf oder sonst wie erfolgen.
7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, jedoch mindestens einmal monatlich einberufen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausnahmen: § 6 dieser Satzung.
10. Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen und sind verpflichtet, neben der Berichterstattung ihrer Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung die finanziellen Abwicklungen im Verein zu überprüfen. Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.
11. Zu allen Aufträgen, Neuanschaffungen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie zur Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden bedarf dieser der Genehmigung des Gesamtvorstandes, es sei denn, dass ein dringender Fall vorliegt, der keinen Aufschub duldet. Erfolgen für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluss des Gesamtvorstandes, so haftet stets der Bestellende dem Verein gegenüber. Der Verkauf von Eigentum, die Aufnahme von Anleihen über 10.000,- DM und die Belastung von Vereinseigentum kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die betreffenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind.
12. Der Jugendwart und der Aktivensprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern bzw. Rennruderern gewählt. Sie werden in ihrem Amte durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und bisher dem Torgauer Rudersport treu und engagiert gedient haben.
2. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreise und setzt den Vorstand davon In Kenntnis.
3. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ehrenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als erste Instanz zuständig für die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern (gem. § 7 Buchstabe e).

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates gehören.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Einladungen durch das Nachrichtenblatt des „TRV“ genügen.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes.
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer (aller 2 Jahre),
 - e) Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschluss über Haushaltsvorschlag.
4. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich dies beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist aufzubewahren.

§13

Ruderordnung, Hausordnung, Trainingsordnung, Haft für Schäden

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten.
2. Ruderordnung, die Hausordnung und die Trainingsordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
3. Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

§14

Ehrungen

1. Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden
2. Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch die Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln belohnen. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrenzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden.

§15

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Torgau mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Rudersports in

Torgau oder eines anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

§17

Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung des Torgauer Rudervereins e. V. wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung am 5. Juli 1909. Die vorstehende Neufassung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Juni 1991 beschlossen.

Torgau, 29.06.1991

gez. Baß
Vorsitzender

gez. Helm
stv. Vorsitzender

Rudolf Krumpholtz
Rudolf Spickhoff
Kornad Krumpholtz
Hans Helm
Hermann Diermeyer
Robert Pohl
Klaus Voss
Ingeborg Kuntz
Hilfer Ullrich
Klaus Jürgen Schick
Michael Hoyer
Hans-Joachim Baß
Jochen Helm

Ergänzung zu §8, Abs. 2 der Satzung des Torgauer Rudervereins e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 1994

In der Satzung des Torgauer Rudervereins e.V. ist unter §8, Abs. 2 festgelegt, dass ab 1.

Januar 1993 für neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu erheben ist. Diese

Aufnahmegebühr beträgt lt. Vorstandsbeschluss vom 1. November 1994 für jedes ab 1. Januar 1995 neu hinzugekommene Mitglied **50,- DM**. Darin sind enthalten:

1 Vereins- T-Shirt mit Aufdruck und 1 Satzung des Torgauer Rudervereins e.V. (werden sofort übergeben)

1 Mitgliedsausweis und 1 Vereinsnadel (beides wird im Rahmen einer Aufnahmeveranstaltung nach einer Probezeit von einem halben Jahr feierlich übergeben).